

Informationen zur Energiepreispauschale (EPP)

Liebe Mandanten und Geschäftspartner,

sicherlich haben Sie in den Medien schon viele Informationen zur Energiepreispauschale erhalten. Wir fassen Ihnen die wichtigsten Informationen, mit Blick auf die bevorstehende Lohnabrechnung, zusammen.

Anspruchsberechtigte Arbeitnehmer

Anspruchsberechtigte sind neben Arbeitern, Angestellten, Auszubildenden und anderem auch Minijobber im ersten Dienstverhältnis (Bestätigungsschreiben erforderlich), Arbeitnehmer in der passiven Phase der Altersteilzeit sowie Werkstudenten und Studenten im bezahlten Praktikum. Mitarbeiter, die Lohnersatzleistungen wie Krankengeld, Elterngeld oder Mutterschaftsgeld erhalten, sind ebenfalls anspruchsberechtigt.

Entscheidend für die Zahlung der EPP ist das erste Dienstverhältnis, es werden nur Arbeitnehmer mit den Steuerklassen I - V bzw. Minijobber mit vorgelegtem Bestätigungsschreiben berücksichtigt.

Was ist das erste Dienstverhältnis?

Ein Indiz für das erste Dienstverhältnis sind die Steuerklassen I - V. Bei Minijobbern, die nur einen Minijob ausüben und keiner weiteren Beschäftigung nachgehen, wird der eine Minijob zum ersten Dienstverhältnis. Hat allerdings der Arbeitnehmer noch eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit Steuerklasse I - V, ist diese wieder das erste Dienstverhältnis.

Entstehung des Anspruchs

Für die Entgeltabrechnung wurde als Stichtag der 01.09.2022 festgesetzt. Alle Arbeitnehmer, die am 01.09.2022 angestellt sind, erhalten die EPP über die Entgeltabrechnung (sofern sie die oben genannten Kriterien erfüllen).

Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse bspw. am 31.08.2022 enden oder nach dem 01.09.2022 beginnen, erhalten die EPP entweder über die Einkommensteuererklärung oder über die Entgeltabrechnung des neuen Arbeitgebers.

Finanzierung der EPP

Die EPP ist in der Regel im September 2022 an Ihre Arbeitnehmer auszuzahlen. Das nötige Kapital hierfür wird über die Lohnsteueranmeldung (August 2022, 3. Quartal 2022 oder Jahresmeldung 2022) bereitgestellt. Dies bedeutet, dass die anzumeldende Lohnsteuer um die im Folgemonat auszuzahlende EPP gekürzt wird. Sie zahlen also weniger Lohnsteuer bzw. erhalten eine Erstattung vom Finanzamt.

Abgabetermine zur Lohnsteueranmeldung sind wie folgt:

Monatszahler	10.09.2022
Quartalszahler	10.10.2022
Jahreszahler	10.01.2023

Arbeitgeber, die zur monatlichen Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldung verpflichtet sind, müssen bereits im August 2022 mitteilen, ob zum 01.09.2022 Neueinstellungen geplant sind und ob Mitarbeiter das Unternehmen verlassen werden.

Quartalszahler können abweichend von der Regel die EPP im Oktober 2022 auszahlen und Jahreszahler können auf die Auszahlung an Ihre Arbeitnehmer verzichten. Hier können anspruchsberechtigte Arbeitnehmer die EPP über ihre Einkommensteuererklärungen erhalten.

Was ist noch wichtig?

- ✓ Die EPP ist ein steuerpflichtiger Bezug, aber sozialversicherungsfrei.
- ✓ Die Energiepreispauschale wird bei Minijobbern nicht auf die Minijobgrenze angerechnet.
- ✓ Auf der Lohnsteuerbescheinigung Ihrer Arbeitnehmer wird die Zahlung der EPP mit dem Großbuchstaben „E“ gekennzeichnet, damit Doppelzahlungen vermieden werden.
- ✓ Minijobbern erhalten weiterhin keine Lohnsteuerbescheinigung, müssen bei Abgabe Ihrer Einkommensteuererklärung allerdings angeben, dass sie die EPP bereits erhalten haben.
- ✓ **Die EEP erhält jeder Arbeitnehmer nur einmal!**

Für einen reibungslosen Ablauf im August und September 2022 bitten wir um Übersendung des beigefügten Formulars „erstes Dienstverhältnis“ für Ihre Minijobber bis zur August-Abrechnung.

Ohne dieses Formular dürfen wir keine EPP abrechnen. In diesen Fall müssen sich die Arbeitnehmer die EPP über die Einkommensteuererklärung holen.

Für Minijobber, die ihr erstes Dienstverhältnis nicht bei Ihnen haben, ist kein Formular einzureichen. Gleiches gilt für Arbeitnehmer mit der Steuerklasse I – V.

Ihr KAMEY-Team